

Fünfter Titel.

Einfluß der Religion.

§ 54. Der Einfluß der Religion überhaupt.

I. Geschichtliche Entwicklung.

1. Im Mittelalter war, da Kirche und Reich nur als zwei Seiten des gottgewollten Menschheitsstaates galten¹, die weltliche Rechtsstellung durch die Mitgliedschaft in der Einen und alleinigen Kirche bedingt². Der Ketzer verwirkte sein Recht³.

2. Nach der Reformation wurde in blutigem Ringen die reichsrechtliche Anerkennung zweier christlicher Religionsparteien erkämpft⁴, während das Verbot anderer Religionen in Kraft blieb⁵. Aber nur den Reichsständen gewährte das Reichsrecht innerhalb dieses Rahmens volle Bekenntnisfreiheit und vom Bekenntnis unabhängige Rechtsgleichheit⁶. Die Unterthanen der Reichsstände unterwarf es dem landesherrlichen Religionsbanne (*jus reformandi*)⁷. Für sie beruhte daher alle Religionsfreiheit auf den Einschränkungen, durch die das Reichsrecht die landesherrlichen Befugnisse ermäßigte und den furchtbaren Satz „*cujus regio ejus religio*“ abstumpfte. Vor Allem durfte der Landesherr den religiösen Besitzstand des Normaljahres 1624 nicht antasten⁸. Im Uebrigen sollte er Andersgläubige mit keinem schärferen Zwange als dem zur Auswanderung ohne Vermögensverkürzung verfolgen⁹. Duldete er sie aber im Lande, so mußte er ihnen neben Gewissensfreiheit mit Hausandacht den Genuß des Privatrechts einschließlic

¹ Gierke, Genossenschaftsr. III 517 ff.

² Sachsensp. I Art. 1—2. Darum soll, wer im Kirchenbanne verharret, auch der Reichsacht verfallen; Const. Frid. II d. a. 1220 c. 7 M.G.L. II 236. Vgl. Hinschius, Kirchenr. V 393 ff.

³ Const. Frid. II d. a. 1220 c. 6 M.G.L. II 243 (Auth. *Credentes praeterea* zu l. 4 C. 1, 5); Sachsensp. II Art. 13 § 7; vgl. Sachse, Z. f. D. R. XIV 102 ff.

⁴ R.A. v. 1555 § 15 u. 24; I.P.O. Art. 5 u. 7. „Katholiken“ und „Augsburgischer Konfession Verwandte“; zu den letzteren nach I.P.O. Art. 7 auch die „Reformirten“ gehörig.

⁵ I.P.O. Art. 7 § 2: *sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur.*

⁶ I.P.O. Art. 5 § 1 (*aequalitas exacta mutuaque*).

⁷ I.P.O. Art. 3 § 30.

⁸ I.P.O. Art. 5 § 31, 32, 34. (Zwischen Lutheranern und Reformirten entschied das Jahr 1610).

⁹ R.A. v. 1555 § 24; I.P.O. Art. 5 § 36. (Das sog. *flexibile beneficium emigrationis*).

des Erbrechts, der Theilnahme an Kaufmannsgilden und Zünften, der Rechte aus Stiftungen und des ehrlichen Begräbnisses gewähren¹⁰.

3. Seit dem achtzehnten Jahrhundert brach sich in den größeren Ländern die Idee der „Toleranz“ Bahn, die in zwei Richtungen über das Reichsrecht hinausführte¹¹. Einerseits wurde die Duldung abweichender Bekenntnisse und zwar unter Durchbrechung des reichsrechtlichen Verbotes auch der Sekten zum Prinzip erhoben; doch war hiermit nur Gewissensfreiheit mit Hausandacht, keineswegs auch das Recht der religiösen Genossenschaftsbildung und der öffentlichen Religionsübung allgemein zugestanden. Andererseits wurde die Privatrechtsfähigkeit grundsätzlich vom religiösen Bekenntnis gelöst; da aber hinsichtlich der öffentlichen Rechtsfähigkeit nicht das Gleiche geschah, blieben auch im Privatrecht schon wegen seines Zusammenhanges mit dem öffentlichen Recht mancherlei Ausnahmen bestehen.

4. In unserem Jahrhundert gieng man in beiden Richtungen mehr und mehr weiter.

Einerseits wurde, freilich meist erst seit 1848 und bis heute nicht durchweg, auch die religiöse Gemeinschaftsbildung nebst der öffentlichen Religionsübung allgemein freigegeben¹². Nur hinsichtlich der Erlangung der Körperschaftsrechte blieben Religionsgenossenschaften zum Theil besonderen Beschränkungen unterworfen¹³.

Andererseits wurde nicht nur die privatrechtliche, sondern auch die öffentlichrechtliche Fähigkeit für unabhängig von der Religion erklärt. Die deutsche Bundesakte verfügte, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle¹⁴. Durch die neueren Verfassungsurkunden wurde die Gleichstellung auf alle Religionsbekenntnisse ausgedehnt¹⁵. Die Reichsgesetzgebung erhob diesen Grundsatz zu zwingendem gemeinem Recht¹⁶.

¹⁰ I.P.O. Art. 5 § 35. — Der Erwerb von Grundeigenthum war nicht ausdrücklich erwähnt und wurde bisweilen versagt; Stobbe § 45 Anm. 3.

¹¹ Vgl. Toleranzedikt Josephs II. v. 1781 u. Oest. Gb. § 39; Pr. L.R. II, 11 § 1—8; Code civ. Art. 8.

¹² Hierüber entscheidet das Landesrecht; vgl. Preufs. V.U. Art. 12. Anders z. B. noch in Mecklenburg.

¹³ Vgl. unten § 63 Anm. 45.

¹⁴ D.B.A. Art. 16. Gemeint waren aber nur die bisher reichsrechtlich anerkannten Religionsparteien, nicht die Sekten, Kraut § 52 Nr. 8; vgl. noch Württ. V.U. § 27, Sächs. V.U. § 33 (ib. Nr. 10—11).

¹⁵ Vgl. Preufs. V.U. Art. 12; auch Württ. Ges. v. 31. Dez. 1861 u. a.

¹⁶ R.G. v. 3. Juli 1869. Vgl. schon Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867 § 1.

II. Heutiges Recht. Nach dem geltenden deutschen Privatrecht ist die Religion ohne Einfluß auf die Privatrechtsfähigkeit als solche, entbehrt aber gleichwohl nicht aller privatrechtlichen Bedeutung.

1. Jede „Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte“ auf Grund des religiösen Bekenntnisses ist reichsrechtlich aufgehoben¹⁷.

2. Die Geltung besonderer Privatrechtssätze für die Angehörigen der einzelnen Bekenntnisse ist hiervon an sich nicht betroffen¹⁸. Doch ist das persönliche Eherecht, in dem sich vorzugsweise im gemeinen Recht und den meisten Partikularrechten eine Sonderung des Privatrechts nach Religionsbekenntnissen erhalten hatte, zum größten Theil reichsrechtlich unabhängig vom Bekenntniß geordnet, so daß konfessionelles Eherecht nur noch in den dem Landesrecht vorbehaltenen Fragen und zwar hauptsächlich nur bezüglich der Ehescheidungsgründe Anwendung finden kann¹⁹.

3. Auch die Anknüpfung von Rechtsfolgen an Religionsverschiedenheit ist insoweit, als sie keine Zurücksetzung des einen Bekenntnisses hinter dem anderen enthält, nicht beseitigt; nur das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit ist reichsrechtlich aufgehoben²⁰.

4. Da selbstverständlich das Kirchenrecht konfessionell geblieben ist, wird auch die Fähigkeit zum Erwerbe oder doch zur Ausübung der im Kirchenrecht wurzelnden Privatrechte nach wie vor durch das religiöse Bekenntniß bedingt²¹.

5. Kraft Satzungsrechtes kann die Mitgliedschaft in einer

¹⁷ Vgl. Windscheid § 55 Anm. 3, Stobbe I 380 ff., Roth, D.P.R. § 69, Mandry § 6.

¹⁸ Unrichtig Roth § 69 Anm. 12. Vgl. über das jüdische Recht § 55 II 3.

¹⁹ Hinschius, Komm. § 77 Anm. 38; Roth a. a. O.; Mandry a. a. O. Z. 3.

²⁰ Aber erst durch das R.Ges. v. 6. Febr. 1875 § 39; vgl. Hinschius S. 148 ff. — Dagegen ist der Ehescheidungsgrund des Religionswechsels (z. B. nach Sachs. Gb. § 1744) reichsrechtlich nicht beseitigt; Stobbe § 45 Anm. 15–16, Mandry § 6 Z. 5. Ebensowenig der Enterbungsgrund des Religionswechsels (Partikularrechte b. Stobbe § 45 Anm. 17); Mandry a. a. O.; a. M. Stobbe I 381. Noch weniger Bestimmungen, nach denen bei der Auswahl des Vormunds auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen ist; Preuß. Vorm.O. § 19.

²¹ Hierher gehören Kirchstuhlrechte (vgl. Seuff. XXXVII Nr. 132: das als Realrecht mit einem Grundstück verbundene Kirchstuhlrecht ruht, so lange der Eigenthümer nicht der Landeskirche angehört); Begräbnisrechte an kirchlichen Friedhöfen (R.Ger. XI Nr. 69); Patronatrechte (doch trifft nach deutschem Recht die Unfähigkeit nur die keiner anerkannten christlichen Religionspartei Angehörigen, Hinschius, Kirchenr. III 32 ff. u. 92, Friedberg, Kirchenr. § 120, Pr. L.R.

privatrechtlichen Genossenschaft oder der Genuß von Stipendien und anderen Vortheilen aus Stiftungen nur den Angehörigen eines bestimmten religiösen Bekenntnisses zugänglich sein. Ebenso kann die Stiftungsurkunde eines Familienfideikommisses ein bestimmtes Bekenntniß zur Voraussetzung der Folgefähigkeit machen²².

6. Endlich kann auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen ein Rechtserwerb an die Bedingung geknüpft werden, daß die berufene Person einem bestimmten Bekenntniß angehöre. Eine solche Bedingung ist jedoch als unsittlich anzusehen, wenn sie beabsichtigt, einen vermögensrechtlichen Beweggrund für den Entschluß über die Beibehaltung oder den Wechsel des Bekenntnißstandes zu schaffen²³.

§ 55. Rechtsverhältnisse der Juden.

I. Aelteres Recht¹. Da die Juden ursprünglich als Volksfremde (§ 56) und später als Ungläubige (§ 54) keinen Antheil am

II, 11 § 340 u. 582); natürlich auch alle mit kirchlichen Aemtern und Würden verbundenen Vermögensrechte.

²² Vereinzelt steht der Widerspruch von Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrh., Leipzig 1877, I 78 ff.

²³ Die früher herrschende Ansicht gieng dahin, daß die Bedingung des Beharrens bei der bisherigen Religion zulässig, die des Uebertritts zu einer andern Religion unzulässig sei; vgl. Runde § 367 u. Eichhorn § 79 Anm. h, sowie die von ihnen angeführten Schriftsteller. Unter den Neueren wollen Viele jede Bedingung dieser Art verwerfen; so Savigny III 185, Maurenbrecher § 153 Anm. 6, Reyscher, Württ. P.R. § 178, Thudichum a. a. O. S. 76 ff., Roth, D.P.R. § 69 Anm. 20, weitere Angaben b. Stobbe § 45 Anm. 20. Andere halten auch die Bedingung des Religionswechsels für zulässig; so Selchow nach Runde § 367 Anm. b, Thibaut, Pand. § 954, Vangerow, Pand. I 138, Wächter, Württ. P.R. II 725 Anm. 18 (Pand. I 375 nur mit Vorbehalt). Der richtigen Ansicht nach kommt es auf die Absicht im Einzelfall an, so daß sowohl die Bedingung der Beibehaltung wie die des Wechsels der Religion je nach den Umständen gültig oder ungültig ist; vgl. Mittermaier § 115 IV, Bluntschli § 27 Anm., Walter § 27 Anm. 9, Gerber § 43 Anm. 6, Stobbe I 383, Franken S. 85, Unger, Oest. P.R. II 86 ff., auch Windscheid, Pand. § 94 Anm. 13; ebenso R.Ger. XXI Nr. 51.

¹ Stobbe, Die Juden Deutschlands während des Mittelalters, Braunschweig 1886. — Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschl., herausg. v. Geiger, Braunschweig 1886 ff.; darin bes. Höniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren M.A., I 65 ff., II 136 ff. — Eichhorn, D. Rechtsgesch. § 297 u. 350; Walter, R.G. § 431 ff.; Brunner, R.G. I 275 ff.; Schröder, R.G. S. 221 u. 453 ff.; Thudichum, Gesch. des D.P.R. S. 210 ff. — Heusler, Inst. I 147 ff. — Runde, D.P.R. § 638 ff.; Eichhorn, D.P.R. § 80 ff.; Mittermaier, D.P.R. I § 116 ff.; Walter, D.P.R. § 78 ff.; Renaud, D.P.R. I § 142 ff.; Stobbe, D.P.R. I § 46; Böhlau, Meckl. L.R. II 310 ff.